


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	3139	<i>Datum</i>
GZ 52.500/3- I/D/2(VII/D/2)/2000	BP/Ec-Kr	Mag. Martha Eckl	FAX	3700	15.05.2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hochschülerschaftsgesetz 1998
geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt, daß im Hinblick auf die Organisation der gesetzlichen Interessenvertretung der Studierenden zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft und den VertreterInnen der FH-Studierenden mit Unterstützung des Ministeriums ein gemeinsamer Gesetzesvorschlag erarbeitet werden konnte.

Aus Sicht der gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen erfolgen zum vorliegenden Entwurf nur einige grundsätzliche Anmerkungen:

In Z 23 (§ 34 Abs. 2, Wahltag) ist nach wie vor eine Verordnungsermächtigung der zuständigen Ministerin/des zuständigen Ministers normiert. Im Hinblick auf die Regelung bei den Arbeiterkammern ist zu überlegen, ob die Festlegung der Wahltag nicht auch im autonomen Bereich der Selbstverwaltung getroffen werden kann.

Zudem muß es nach Auffassung der BAK insbesondere im Fachhochschulbereich zu einer besseren Verankerung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden in den einzelnen Fachhochschul-Studiengängen kommen. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist die Mitbestimmung der Studierenden nur im Rahmen des Fachhochschulkollegiums an Fachhochschulen geregelt (§ 16 Abs. 2 FHStG). Allerdings muß auch dieser Paragraph im Zusammenhang mit den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Interessenvertretungen geändert werden.

Für die Mitbestimmung der Studierenden in den einzelnen FH-Studiengängen gibt es nur eine kurze Anmerkung in der „Information für Antragsteller“ des Fachhochschulrates, die besagt, daß „die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Mitbestimmung der Studierenden“ darzulegen sind. Darüber hinaus ist bis dato seitens des Fachhochschulrates keine Evaluierung der Mitbestimmungsformen durchgeführt worden. Die Einbindung der Studierenden bzw. deren VertreterInnen ist letztlich derzeit ganz unterschiedlich.

Die BAK tritt daher dafür ein, daß seitens des BMBWK in Kooperation mit der Studierendenvertretung zwecks Verbesserung und Vereinheitlichung der Mitbestimmungsrechte von Studierenden bzw. deren VertreterInnen eine Änderung des FHStG erarbeitet wird.

Abschließend wird unabhängig von diesem Entwurf darauf verwiesen, daß die BAK nach wie vor die von der Österreichischen Hochschülerschaft geforderte Einführung des passiven Wahlrechts für Studierende aus dem Nicht-EWR-Raum positiv bewertet.

Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV



Prof. Franz Mrkvicka